

Satzung der KiGruRei e.V. Sitz Reichelsheim im Odenwald

Stand: 16.10.2020

Präambel

Die KiGruRei e.V.
- nachfolgend der Verein genannt -
ist ein katholischer Jugendverband, der sich die Mitgestaltung der Gesellschaft und Kirche im Rahmen der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit im Dekanat Erbach als Ziel gesetzt hat. Insbesondere sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durch verschiedenste Projekte und Freizeitangebote in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung unterstützt und gefördert werden.

Der Verein ist Mitglied im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Dekanat Erbach und bekennt sich ausdrücklich zur Diözesansatzung des BDKJ Diözesanverbandes Mainz sowie zur Bundesordnung des BDKJ Bundesverbandes.

Dies vorausgeschickt, gibt sich der Verein die nachfolgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: KiGruRei e.V.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Reichelsheim im Odenwald.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung christlicher ehrenamtlicher Jugendarbeit im Dekanat Erbach, insbesondere die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, unabhängig von Konfession, Herkunft, Geschlecht oder sozialem Umfeld, die Organisation und Durchführung von einmaligen sowie regelmäßigen Freizeitangeboten, die Mitgestaltung des öffentlichen Gemeindelebens sowie innerhalb der katholischen Kirche in ökumenischer Zusammenarbeit mit anderen Mitmenschen.
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die sich zu dem Vereinszweck bekennen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nur mit Begründung möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode der natürlichen Person;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende;
 - c) durch den vom Vorstand zu beschließenden Ausschluss des Mitglieds, sofern dieses groblich gegen den Vereinszweck oder die Pflichten der Mitglieder nach §5 verstoßen hat.

§ 5 Förderungspflicht; Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins fördern den Vereinszweck durch Rat und Tat.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn der Beitritt in den Verein während eines laufenden Geschäftsjahres erfolgt. Selbiges gilt für den Austritt. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres oder mit dem Beitritt in den Verein fällig, nachdem das Mitglied eine Beitragsrechnung erhalten hat.
- (3) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Mitglieder, die zu diesem Zweck eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, bekommen diese auf elektronischem Weg zugeschickt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten - ausgenommen eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins - auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins;
 - Entgegennahme und Erörterung der Berichte der Vorstandsmitglieder über wichtige Ereignisse im Bereich des Vereins;
 - 1-Jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern aus dem Kreis der Mitglieder und Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - Feststellung des von den Kassenprüfern geprüften Jahresabschlusses;
 - Beratung über Gegenstände, die ihr der Vorstand unterbreitet;
 - Anträge und Anregungen an den Vorstand, insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme neuer oder Beendigung bestehender Förderzweige des Vereins, deren Erweiterung, Einschränkung oder Veränderung sowie im Hinblick auf Maßnahmen, die für den Auftrag und Zweck des Vereins von erheblicher Bedeutung sind;
 - Zustimmung zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins;
 - Wahl von 4 Mitgliedern des Vorstands und jährliche Entlastung aller Vorstandsmitglieder;
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitglieder einholen.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins es erfordern, oder wenn die Einberufung von mind. 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder um zwei übersteigt. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab einem Alter von 14 Jahren eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung einschließlich einer Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, jedoch muss mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend sein. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- (2) Nach jeder Neuwahl gemäß §7 Abs. 3 h wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Kassenwart auf die Dauer der Wahlperiode.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter immer der oder die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Als Vorstandsvorsitzende/r und stellvertretende/r Vorstandsvorsitzende/r sind nur volljährige Vereinsmitglieder wählbar. Die beiden weiteren Vorstandsmitglieder müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Wählbar für alle Vorstandsämter sind generell nur Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl aktiv als GruppenleiterIn im Verein tätig sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Wahrnehmung der laufenden Vereinsaufgaben;
 - Geistliche Leitung des Vereins
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Erstellung des Jahresberichts;
 - Aufstellung des Jahresabschlusses sowie dessen Vorlage an die Mitgliederversammlung zur Feststellung;
 - Erstellung des Haushaltsplans;
 - Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden einberufen werden. Dabei ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Einladung zu einer Vorstandssitzung soll eine Tagesordnung beigefügt sein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten unentgeltlich, haben aber Anspruch auf Ersatz ihrer baren oder unbaren Auslagen in nachgewiesener Höhe.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirche (Pfarrgemeinde Reichelsheim), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus vier von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, darunter die bzw. der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder. Der Vorstand sollte paritätisch besetzt sein.